

Zürich, 31. Januar 2000

KR-Nr. 56/2000

## **LEISTUNGSMOTION**

von der Kommission für soziale Sicherheit und  
Gesundheit

betreffend

Globalbudgets 2001 der Gesundheitsdirektion:  
Abgaben auf privatärztlichen Tätigkeiten an den  
kantonalen Spitälern

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gemäss § 20, Abs. 2a des Kantonsratsgesetzes die finanziellen Folgen zu berechnen, die sich daraus ergeben, dass dem Staat die vollen 50 % des gesamten Honorarvolumens aus der privatärztlichen Tätigkeit an den kantonalen Spitälern zukommen. Insbesondere ist auch die privatärztliche Tätigkeit im Rahmen der Radiologie und Anästhesie in die Berechnung dieses Gesamtvolumens miteinzubeziehen. Es ist sicherzustellen, dass die Abgaben auf dem erbrachten Honorarvolumen ärztlicher Tätigkeit erhoben und nicht gemäss delegierter technischen Leistungen bemessen werden.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:  
Jürg Leuthold

Die Sekretärin:  
Ursula Lindauer

### Begründung:

In der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser wird die Honorarabgabe von Ärzten in kantonalen Krankenhäusern in § 30a geregelt. Der heutige Abgabesatz von 50 % soll weder über- noch unterschritten werden. Vor allem sollen auch Ärzte an denjenigen Instituten einbezogen werden, die spezielle Abgaberegelungen getroffen haben und über Honorareinnahmen durch technische Zusatzuntersuchungen verfügen, ohne dass dabei Vorgaben über die Erzielung eines optimalen Kosten-/Nutzenverhältnisses gemacht werden, was zu unerwünschten Mengenausweitungen führt.

Die in der Verordnung aufgeführten Ausnahmen für Leitende Ärzte und Oberärzte sind möglich, besonders was die Weiterbildung der Oberärzte anbelangt, und sollen intern geregelt werden.

Da das Inkasso der privatärztlichen Tätigkeit durch die Spitäler erfolgt und der entsprechende Anteil anschliessend der Ärzteschaft ausbezahlt wird, handelt es sich buchhalterisch um einen Sachaufwand. Es ist wünschenswert, dass das Parlament Kenntnis davon hat, um wie viele Millionen die Globalbudgets im Sachaufwand bei gleichbleibendem Leistungsauftrag gekürzt werden können, wenn volle 50 % des Ertrags aus privatärztlicher Tätigkeit beim Staat verbleiben anstelle der jetzigen 45 %.